

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 60 Wr. KAG § 60 e

Wr. KAG - Wiener Krankenanstaltengesetz 1987

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.02.2023

Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie müssen unter der ärztlichen Leitung

- 1. einer Fachärztin oder eines Facharztes für Psychiatrie,
- 2. einer Fachärztin oder eines Facharztes für Psychiatrie und Neurologie,
- 3. einer Fachärztin oder eines Facharztes für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin,
- 4. einer Fachärztin oder eines Facharztes für Neurologie und Psychiatrie oder
- 5. einer Fachärztin oder eines Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie stehen.

Psychiatrische Organisationseinheiten, die für die Behandlung von Kindern bestimmt sind, haben unter der Leitung einer Fachärztin oder eines Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie zu stehen.

§ 60 f

Die §§ 36 und 38 sind insoweit anzuwenden, als sich aus dem Unterbringungsgesetz nichts anderes ergibt.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter {\tt GmbH.} }$